

# **Öffentliche Ausschreibung von Orgelneubauten**

Einleitende Bemerkungen zur

Vorlagensammlung der

Gesellschaft Schweizerischer Orgelbaufirmen

---

## Inhalt

a)	Einleitende Bemerkungen.....	1
b)	Gesetzliche Grundlagen .....	2
c)	Zweck und Gebrauch der Vorlagensammlung .....	2
d)	Mögliche Ausschreibungsverfahren gemäss Art. 12 IVöB.....	3
e)	Empfehlung der Gesellschaft Schweizerischer Orgelbaufirmen .....	4
f)	Die Vergleichbarkeit von Angeboten für neue Orgeln.....	4
g)	Anmerkungen zu einzelnen Dokumenten der Vorlagensammlung .....	5
h)	Der Orgelberater .....	8
i)	Inhalt der Vorlagensammlung.....	9
j)	Bestellung der Vorlagensammlung.....	10
k)	Anregungen .....	10
l)	Disclaimer .....	10
m)	Copyright .....	10

---

### a) Einleitende Bemerkungen

Die Gesellschaft Schweizerischer Orgelbaufirmen (GSO) dankt Ihnen für Interesse an unserer Vorlagensammlung zur öffentlichen Ausschreibung von Orgelneubauten. Die Beschaffung einer neuen Orgel ist ein langer, interessanter, abwechslungs- und lehrreicher Weg, auf welchem wir Ihnen Glück und die Befriedigung über eine gute Wahl wünschen.

Orgeln sind Unikate, künstlerische Erzeugnisse, die für eine Generationen übergreifende Lebensdauer von 100 und mehr Jahren gebaut werden. Es ist verständlich, dass Orgeln deshalb nicht einfach zu vergleichen sind und wie Baumeister- oder Schreinerarbeiten gemäss Beschrieb und Ausmass angeboten und ausgeführt werden können. Zwei auf dem Papier gleich beschriebene Orgeln werden zwangsläufig unterschiedliche Qualitäten aufweisen.

Aufgrund der Höhe der Investition kann also das Ziel einer Ausschreibung nur sein, den Orgelbauer zu finden, den man als fähig und konkurrenzfähig genug einschätzt, das Instrument gemäss eigenen Wünschen zu bauen.

Die GSO ist der Ansicht, dass es möglich ist, die zunehmende Formalisierung der Beschaffungsvorgänge zwecks Vergleichbarkeit der Angebote einerseits, den erforderlichen Respekt vor den kunsthandwerklichen Leistungen der Orgelbauer und deren oft eingeschränkten administrativen Möglichkeiten (viele Kleinbetriebe) andererseits, unter einen Hut zu bringen. Dazu soll die vorliegende Vorlagensammlung dienen.

Die Vorlagensammlung ist offensichtlich für schweizerische Verhältnisse erstellt. Eine sinngemässe Anwendung im Ausland oder in Fällen, wo die Beschaffung einer Orgel nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen untersteht, ist trotzdem möglich.

## b) Gesetzliche Grundlagen

Der Hinweis erscheint uns wichtig, dass in vielen Fällen Ausschreibungen für Orgelneubauten formlos durchgeführt werden dürfen! Nicht alle Kirchgemeinden unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen. In diesem Fall muss die vorliegende Vorlagensammlung nicht angewendet werden, kann aber doch viele nützliche Hinweise enthalten.

Es übersteigt die Möglichkeiten der GSO, sämtliche Ausführungsbestimmungen der Kantone zusammenzutragen, umso mehr, als sich das öffentliche Beschaffungswesen derzeit stark im Umbruch befindet. Die Frage ist also in jedem Falle zu klären. Wenn eine ausschreibende Stelle den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen untersteht, sind folgende Bundesgesetze massgebend:

- «Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen» – SR 172.056.1
- «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen» – VoeB – SR 172.056.11
- «Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» – IVöB SR 7211.52

Download der Gesetzestexte unter [www.admin.ch/ch/d/sr](http://www.admin.ch/ch/d/sr)

Infolge der Abstimmung der Vorlagen auf das IVöB kann davon ausgegangen werden, dass die Unterlagen auch den kantonalen Vorschriften entsprechen.

Bei öffentlichen Ausschreibungen sind gemäss Art. 11 IVöB folgende Grundsätze einzuhalten: Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieter, wirksamer Wettbewerb, Verzicht auf Abgebotsrunden, Beachtung der Ausstandsregeln, Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung von Mann und Frau, Vertraulichkeit von Informationen.

Weil im Verfahren sehr viele vertrauliche Informationen zur Kenntnis der Mitglieder der Orgelbaukommission gelangen, sollen alle Mitglieder dem Auftraggeber gegenüber eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

## c) Zweck und Gebrauch der Vorlagensammlung

Die Vorlagensammlung dient der Reduktion des mit der Beschaffung einer neuen Orgel verbundenen administrativen Aufwandes. Sie sorgt für eine gute Transparenz in beiden Richtungen und es werden die Grundlagen für eine bestmögliche Vergleichbarkeit der Angebote gelegt. Die Unterlagen basieren auf der Erfahrung von beschaffenden Stellen und Orgelbauern und gewährleisten die Sicherstellung der gesetzlichen Erfordernisse, indem bewährte Verfahrensgrundsätze und juristische Empfehlungen berücksichtigt sind.

Die Vorlagensammlung ist abgestimmt auf das von der GSO empfohlene Verfahren gemäss Abschnitt «e) Empfehlungen der GSO». Sie umfasst über 20 Dokumente im gemäss Auflistung im Abschnitt «i) Inhalt der Vorlagensammlung».

Jedes Dokument enthält oben rechts ein Textfeld auf **orangefarbenem Hintergrund**, welches den Zweck des Dokuments kurz festhält. Das Textfeld kann am Rahmen markiert und dann gelöscht werden. Mit **gelber Farbe** markierte Stellen in den Dokumenten sind mit den konkreten, dem Einzelfall entsprechenden Angaben zu vervollständigen. Mit **blauer Farbe** markierte Stellen oder Abschnitte nehmen Bezug auf besondere kantonale Vorschriften und sind in jedem Fall abzuklären und ggf. anzupassen. Für die mit **grüner Farbe** markierten Stellen oder Abschnitte sind unter «g) Anmerkungen zu einzelnen Dokumenten der Vorlagensammlung» weitere Hinweise zu finden.

d) **Mögliche Ausschreibungsverfahren gemäss Art. 12 IVöB**

	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<b>Offenes Verfahren</b> - Öffentliche Ausschreibung - Jeder Anbieter kann teilnehmen	- Viele Teilnehmer (Wettbewerb) - 1-stufiges Verfahren	- Die qualitative Beurteilung (z.B. Orgelreisen) ist bei vielen Teilnehmern sehr aufwändig
<b>Selektives Verfahren</b> 2-stufig - Öffentliche Ausschreibung - Jeder Anbieter kann einen Teilnahme-Antrag einreichen - Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieter wird beschränkt	- Vorprüfung diverser Eignungskriterien in einer ersten Stufe - Vertiefte Beurteilung nur mit wenigen Bewerbern nötig	- administrativ aufwändigeres Verfahren
<b>Einladungsverfahren</b> - Keine öffentl. Ausschreibung - Der Auftraggeber bestimmt, wer zur Angebotsabgabe eingeladen wird - Mindestens drei Angebote	- 1-stufiges Verfahren	- Nur bei Vergabewerten bis CHF 500'000.--
<b>Freihändiges Verfahren</b> - Auftraggeber vergibt Auftrag direkt	- Einfaches Verfahren	- Nur bei Vergabewerten bis CHF 300'000.--

Innerhalb der einzelnen Verfahren sind unterschiedliche Vorgehensweisen möglich:

- Vorgabe einer Disposition\* als alleinige zu offerierende Variante
- Vorgabe einer Disposition\* mit der Möglichkeit eines Alternativvorschlags durch den Orgelbauer. Die vorgegebene Variante ist aber aus Gründen der Vergleichbarkeit in jedem Fall zu kalkulieren.
- Vorgabe nur der ungefähren Anzahl Register und der Stilrichtung. Der Orgelbauer ist künstlerisch gefordert, die Orgelbaukommission jedoch bei der Beurteilung ebenso.
- Verfahren mit Preislimite, allenfalls ergänzt um die Stilrichtung. Dieses Verfahren ist für den Orgelbauer sehr anspruchsvoll und fordert diesen ebenso in künstlerischer, musikalischer und technischer Hinsicht. Die Beurteilung unterschiedlicher Konzepte durch die Orgelbaukommission wird natürlich erschwert. Trotzdem kann dieser Ansatz zu sehr kreativen Lösungen führen.
- Mischformen

\* Unter Disposition versteht man die Auflistung der Register der Orgel, geordnet nach den einzelnen Manualen und dem Pedal, den sog. Teilwerken der Orgel. Es ist zu beachten, dass sich hinter identischen Namen durchaus unterschiedliche Bauformen von Registern verbergen können, die somit auch unterschiedliche Kosten verursachen.

Der Einbezug des Internets in die Ausschreibung kann für den Informationsaustausch wohl von Nutzen sein. Es kann jedoch den zwingend erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Orgelbauer spätestens in der zweiten Stufe in keiner Art und Weise ersetzen!

**e) Empfehlung der Gesellschaft Schweizerischer Orgelbaufirmen**

Sofern eine Kirchengemeinde den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen untersteht, empfiehlt die GSO das 2-stufige, selektive Verfahren mit folgenden Präzisierungen:

- Öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt, wobei auch einzelne Orgelbauer direkt zur Teilnahme am Verfahren eingeladen werden dürfen.
- Als Ergebnis der Präqualifikation werden aufgrund der Auswertung der Eignungskriterien drei Orgelbauer zur Ausschreibung zugelassen, weil sonst die Auftragsvergabe nicht wirklich effizient abgewickelt werden kann.
- Die Angebote sind ohne Kostenvergütung zu erbringen. Eine Vergütung ist jedoch vorzusehen, wenn die Ausarbeitung mehrerer Varianten oder die Anfertigung von Modellen erwartet wird.
- Beilage von Fotos und Plänen der Kirche zu den Ausschreibungsunterlagen (wo vorhanden auch elektronisch)
- Zustellung des Offertöffnungsprotokolls an alle Ausschreibungsteilnehmer
- Persönliche Präsentation des Angebots vor der Orgelbaukommission durch den jeweiligen Orgelbauer
- In der 2. Phase findet der Besuch von Instrumenten des betreffenden Orgelbauers ebenso Eingang in die Bewertung wie auch ein Werkstattbesuch.
- Die Kosten für die Wartung der Orgel sind ebenfalls anzubieten.
- Dem Auftraggeber wird empfohlen, einen Orgelberater zur Begleitung der Arbeit der Orgelbaukommission zu beauftragen, siehe «h) Der Orgelberater».

Wenn die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nicht eingehalten werden müssen, kann dasselbe Verfahren angewendet, jedoch auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden.

**f) Die Vergleichbarkeit von Angeboten für neue Orgeln**

Auch wenn Orgeln noch so vergleichbar ausgeschrieben werden, so sind es doch immer Unikate nach der künstlerischen Sprache des jeweiligen Orgelbauers. Die Beurteilung von Klang ist subjektiv. Das zeigt deutlich die Begrenztheit des Versuchs, Angebote für Orgeln vergleichbar zu machen!

Bei der Anzahl von Registern ist immer zu berücksichtigen, dass verschiedene Arten von Registern zu sehr unterschiedlichen Kosten führen:

Bei den klingenden Registern handelt es sich um eigenständige Klangfarben mit eigenen Pfeifen, welche einem Manual oder dem Pedal zugeordnet sind. Sie stellen die übliche und auch aufwändigste Art der Register dar. Je nach Tonlage sind deren Kosten sehr verschieden. Tendenziell sind tiefer klingende Register teurer als hoch klingende. Die Unterschiede können ein Mehrfaches ausmachen.

Transmissionen, Verlängerungen und Vorabzüge sind technische Hilfen, um beispielsweise wegen platzmässigen Einschränkungen das vorhandene Klangmaterial mehrfach zu nutzen. Diese Einrichtungen geben den Organisten/innen mehr Möglichkeiten, haben aber auch ihre Grenzen. Deren Kosten sind deutlich tiefer als jene von klingenden Registern gleicher Tonlage.

Effektregister (Tremulant, Zimbelstern, Rossignol, Glockenspiel etc.) sind sehr, sehr unterschiedlich, was den Aufwand betrifft. Sie sollten nicht zu den Registern gerechnet werden, weil die Vergleichbarkeit überhaupt nicht gewährleistet ist.

Die Anzahl Register wird oft verwendet, um Preise von Orgelbauern bei unterschiedlichen Registerzahlen zu vergleichen. Dieser Vergleich ist bestenfalls aussagekräftig bei Orgeln mit gleichen musikalischen Konzepten und nahezu gleicher Zahl von klingenden Registern. Immer wieder tauchen Registerpreise völlig losgelöst von konkreten Situationen auf. Deren Aussagekraft ist jedoch bedeutungslos. Sehr kleine und sehr grosse Orgeln haben höhere Registerpreise als mittlere mit einer günstigen Verteilung der Register auf die Werke. Romantisch orientierte Instrumente haben infolge der vielen Grundstimmen erheblich höhere Registerpreise als barock konzipierte Instrumente. Sodann hat das Gehäuse einen enormen Einfluss auf den Registerpreis (Anzahl selbständige Gehäuseteile, Grösse), sofern es in die Durchschnittszahl einbezogen wird. Aktuell (2010) liegen «Registerpreise» im Bereich von ca. CHF 25'000.-- bis über 40'000.--, exklusive Mehrwertsteuer.

### g) Anmerkungen zu einzelnen Dokumenten der Vorlagensammlung

Nachfolgende Anmerkungen nehmen Bezug auf die grün markierte Stellen in den Dokumenten. Dokument-Nummer gemäss Abschnitt «i) Inhalt der Vorlagensammlung».

<i>Dok</i>	<i>Thema</i>	<i>Bemerkung</i>
02 04 10	Fertigstellungs- termin und Terminplan	Seien Sie sich bewusst, dass Sie möglicherweise den Orgelbauer Ihrer Wahl aus dem Rennen werfen, wenn der Fertigstellungstermin bzw. Terminplan zu starr vorgegeben wird. Setzen Sie fixe Termine nur bei zwingendem Bedarf. Orgelprojekte laufen in der Regel während 18 bis 30 Monaten. Es ist klar, dass da ein Orgelbauer nicht jeden beliebigen Zeitplan erfüllen kann, wenn er seine eingegangenen Verpflichtungen ernst nimmt. Oft ist ja auch ein Fertigstellungstermin einige Monate früher oder später bedeutungslos.
10	Subunternehmen und Arbeitsgemeinschaften (ARGE)	Unter Abschnitt 1.1 wird gelegentlich auch angegeben, ob Subunternehmen und/oder Arbeitsgemeinschaft zugelassen sind. Beides ist im Orgelbau nicht üblich, sollte aber mit steigender Komplexität eines Projektes auch nicht ausgeschlossen werden. Wenn Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden sollen, empfehlen sich strenge Regeln wie beispielsweise: Ausschluss von Teilnehmern an ARGES von der gleichzeitigen alleinigen Teilnahme am Verfahren; solidarische Gewährleistung für das Projekt; Federführung für das Projekt bei einem Teilnehmer etc..
10	Vergütung	Die Angebote sind ohne Kostenvergütung zu erbringen. Eine Vergütung ist jedoch vorzusehen, wenn die Ausarbeitung mehrerer Varianten oder die Anfertigung von Modellen erwartet wird.
10	Pläne und Bilder	Wenn Pläne der Kirche vorhanden sind, sollten diese dem Orgelbauer zur Verfügung gestellt werden, ggf. auch in elektronischer Form. Ebenso sind Fotos oder Digitalbilder des Raumes und des vorgesehenen Orgelstandortes von Nutzen.

<i>Dok</i>	<i>Thema</i>	<i>Bemerkung</i>
10	Wartungskosten	<p>Die 10-jährige Garantie für das neue Orgelwerk ist an die regelmässige Pflege der Orgel durch den Erbauer gebunden. Ein Wartungsvertrag für eine neue Orgel muss wenigstens eine jährliche Intervention (Stimm- und Regulierarbeiten) vorsehen. Beim Vorhandensein von Zungenregistern ist eine zweite Intervention pro Jahr vonnöten. Kleine Orgeln ohne Zungenregister können auch nur alle zwei Jahre gewartet werden.</p> <p>Achten Sie beim Preisvergleich darauf, dass gleiche Leistungen (Anzahl Interventionen pro Jahr) einander gegenübergestellt werden.</p> <p>Wir verweisen auf das Merkblatt «Zur Bedeutung von Orgelpflegeträgen», welches im Abschnitt «Wissenswertes» von der GSO-Website <a href="http://www.orgel.ch">www.orgel.ch</a> heruntergeladen werden kann.</p>
09 16	Präsentation des Angebotes durch den Orgelbauer	<p>Der Orgelbauer soll vor der Orgelbaukommission persönlich das Angebot präsentieren, Erläuterungen abgeben und Fragen beantworten können.</p> <p>Bitte geben Sie wenigstens zwei Terminvorschläge an unterschiedlichen Tagen vor. Die heutige Tendenz, Termine ohne Rücksprache einfach festzusetzen, kann besonders kleine Orgelbaufirmen vor fast unlösbare Probleme stellen.</p>
12 18	Zuschlagskriterien und Berechnungstabelle	<p>In der Berechnungstabelle sind die Punktzahlen pro Zuschlagskriterium in die gelben Felder einzugeben. Jedes Kriterium wird mit einer Bandbreite von 0 bis 60 Punkten bewertet. Die Bewertungsskala ist dabei wie folgt zu verstehen:</p> <p>60 = sehr gut (Maximum)  50 = gut  40 = erfüllt  30 = tolerierbare Mängel  20 = grössere Mängel  10 = gravierende Mängel  0 = nicht erfüllt (Minimum)</p> <p>Der Berechnung werden nur ganze Punkte zugrunde gelegt. Die gewichtete Punktzahl wird auf eine Kommastelle genau berechnet.</p>
12 18	Bewertung der Disposition	<p>Sofern nur die vorgegebene Disposition angeboten wird, erhält der betreffende Orgelbauer für das Kriterium «Dispositionskonzept» 40 Punkte. Dies ist bei vorgegebener Disposition zugleich die minimale Punktzahl.</p>
12 18	Bewertung der Preise	<p>Bei den Preisen für Orgel und Gehäuse einerseits bzw. die jährlichen Wartungskosten andererseits bringt das Berechnungsblatt automatisch pro ½ Prozent Mehrpreis gegenüber dem tiefsten Anbieter einen Punkt in Abzug.</p>

<i>Dok</i>	<i>Thema</i>	<i>Bemerkung</i>
12 18	Relevanter Orgelpreis bei Alternativprojekt	Für Orgel und Gehäuse ist der Preis der Ausschreibungsvariante einzugeben bzw. jener der Variante des Orgelbauers, wenn letztere die Anforderungen der Ausschreibungsvariante erfüllt und billiger ist.
05 06 12 18	Besuche von Referenzorgeln	<p>Es steht der Orgelbaukommission frei, Instrumente gemäss Empfehlung des Orgelbauers oder gemäss seinem vollständigen Verzeichnis der Orgelneubauten zu besuchen. Es empfiehlt sich jedoch, den Orgelbauer zur Teilnahme am Besuch seiner Orgel(n) frühzeitig einzuladen. Er soll die Möglichkeit haben, bei Bedarf (Witterungsverhältnisse!) die Zungenregister zu stimmen, natürlich ohne Kostenfolge für die Besucher.</p> <p>Die Orgelbaukommission muss sich darüber im Klaren sein, ob bereits in der ersten Stufe die Bewertung der Instrumente für die Zuschlagskriterien der zweiten Stufe vorgenommen werden soll. Dafür spricht die Tatsache, dass man die Instrumente ohnehin besucht. Dagegen spricht der Zeitaufwand für eine seriöse Bewertung, der dann unter Umständen mit viel mehr Instrumenten betrieben werden muss (grössere Zahl von Anbietern in der ersten Stufe).</p> <p>Vielleicht möchte man in der zweiten Stufe weitere Instrumente desselben Orgelbauers besuchen. So wäre es denkbar, in der ersten Stufe die nahegelegenen Instrumente zu besuchen, in der zweiten jene, welche der Orgelbauer für die vorliegende Aufgabenstellung ausdrücklich empfiehlt.</p>
12 18	Werkstattbesuch beim Orgelbauer	<p>Bitte stellen Sie dem Orgelbauer wenigstens zwei mögliche Termine an unterschiedlichen Tagen zur Verfügung. Das unter «Präsentation des Angebots durch den Orgelbauer» Gesagte gilt hier ebenfalls.</p> <p>Die Ankündigung des Werkstattbesuchs ist in den Dokumenten der Vorlagensammlung nicht weiter berücksichtigt. Es wird von einer individuellen, formlosen Absprache ausgegangen.</p>

## h) Der Orgelberater

Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Kunde, Orgelberater und Orgelbauer, herausgegeben von «The International Society of Organbuilders (ISO)»

1. Die Orgel ist ein Kunstwerk, entworfen und gebaut vom Orgelbauer, der für die vollendete Arbeit die volle Verantwortung trägt. Die Aufgabe des Orgelberaters besteht darin, den Kunden dabei zu unterstützen, optimale Voraussetzungen für die anspruchsvolle künstlerische Arbeit des Orgelbauers zu schaffen.
2. Das Honorar des Beraters geht ausschliesslich zu Lasten des Kunden, in dessen Auftrag er handelt. Gleichzeitige Bezüge von Seiten des Orgelbauers sind ausgeschlossen. Die Beratung hat unabhängig und objektiv zu erfolgen.
3. Der Berater versorgt den Kunden mit den notwendigen fachlichen Grundlagen und Informationen, um kompetente Entscheidungen zu ermöglichen. Diese Aufgabe beinhaltet auch das Studium der Arbeitsweisen und Gestaltungsschwerpunkte verschiedener Orgelbauer zusammen mit dem Kunden.
4. Danach wird eine kleine Anzahl von Orgelbauern zur Besichtigung und Offertstellung eingeladen. Die Bemühungen dieser Firmen sollen angemessen vergütet werden.
5. Der Berater versorgt die eingeladenen Orgelbaufirmen mit geeigneten Grundinformationen über den möglichen Kostenrahmen, Disposition, Standort etc.. Darüber hinaus soll er die Orgelbauer zur Unterbreitung individueller Vorschläge anregen.
6. Der Berater prüft die eingereichten Gestaltungs- und Preisangebote und assistiert bei den Auswahlgesprächen zwischen dem Kunden und den anbietenden Orgelbauern. Die entscheidende Wahl des Projektes bzw. des Orgelbauers obliegt allein dem Kunden und nicht dem Berater.
7. Der Berater hat die Aufgabe, das ausgewählte Projekt in der Gesamtheit der örtlichen Gegebenheiten zu bearbeiten. Im Besonderen ist darunter die Koordination der projektbezogenen interdisziplinären Beiträge von Orgelbauern, Musikern, Geistlichen, Architekten, Denkmalpflegern, Akustikern, Bauingenieuren, Heizungsfachleuten etc. zu verstehen.
8. Orgelbauer und Berater arbeiten während des Baus der Orgel eng zusammen. Sachliche Anregungen durch den Berater sind in allen Bereichen dieser Zusammenarbeit möglich, jedoch sollte dabei die künstlerische Integrität des Orgelbauers stets gewahrt bleiben.
9. Die endgültige Abnahme der Orgel liegt in der Zuständigkeit des Beraters, der im Auftrag des Kunden handelt

17. März 1991

**i) Inhalt der Vorlagensammlung**

- 00 - Ordnerregister
- 01 - Vorbemerkungen
- 02 - Ausschreibung Amtsblatt
- 03 - Brief zu Teilnahme-Antrag
- 04 - Teilnahme-Antrag
- 05 - Fragebogen 1. Stufe
- 06 - Referenzorgeln
- 07 - Brief zu Verfügung 1. Stufe
- 08 - Verfügung 1. Stufe
- 09 - Ausschreibung Brief
- 10 - Ausschreibungsunterlagen
- 11 - Deckblatt
- 12 - Zuschlagskriterien
- 13 - Disposition
- 14 - Selbstdeklaration
- 15 - Beantwortung Zusatzfragen
- 16 - Einladung Präsentation
- 17 - Offertöffnungsprotokoll
- 18 - Berechnungstabelle
- 19 - Entscheid Brief Absage
- 20 - Entscheid Brief Zusage
- 21 - Verfügung 2. Stufe
- 22 - Allg. Geschäftsbedingungen GSO

**j) Bestellung der Vorlagensammlung**

Die Vorlagensammlung, bestehend aus ca. 20 Dokumenten, einer Tabelle und weiteren Unterlagen in einem PDF-Portfolio, kann bestellt werden bei:

Gesellschaft Schweiz. Orgelbaufirmen (GSO)  
Thomas Wälti, Präsident  
Turbenweg 14  
CH-3073 Gümligen

E-Mail [gso@orgel.ch](mailto:gso@orgel.ch)

Website [www.orgel.ch](http://www.orgel.ch)

Die Zustellung der Vorlagensammlung erfolgt kostenlos per E-Mail an die ausschreibende Stelle. An sonstige Besteller wird die Vorlagensammlung gegen Vorauszahlung von CHF 250.-- geliefert. Die GSO behält sich vor, auf die Lieferung ohne Angabe von Gründen zu verzichten.

Die GSO kommuniziert die Adressen der Besteller der Vorlagensammlung an ihre Mitglieder.

**k) Anregungen**

Anregungen und Anmerkungen zu den Unterlagen der Vorlagensammlung werden gerne entgegengenommen unter der E-Mailadresse [info@orgel.ch](mailto:info@orgel.ch).

**l) Disclaimer**

Die Unterlagen wurden mit Sorgfalt aufgrund der aktuellen Kenntnisse im Zeitpunkt der Erstellung der Dokumente abgefasst. Die GSO übernimmt mit dieser Dienstleistung keinerlei Haftung.

**m) Copyright**

© Copyright 2011 – Gesellschaft Schweizerischer Orgelbaufirmen (GSO)

Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Unterlagen ist verboten.

20. April 2011